

Straßenreinigungssatzung der Stadt Dargun

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen im Sinne der §§ 2 und 3 des StrWG M-V sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Dargun. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind und deren Reinigung durch die Stadt oder eines beauftragten Dritten erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. in der Reinigungsklasse 3

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils der Gehwege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers,

c) Grünstreifen, die zwischen den anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn liegen, sind vom Wildwuchs während der Vegetationsperiode von April bis Oktober eines jeden Jahres 14-tägig zu befreien. Dort angelegte Rasenflächen sind 14-tägig in der Vegetationsperiode zu mähen. Grünstreifen sind alle im Straßenrandbereich gelegenen unbefestigten und wassergebundenen Flächen. Bei Neuanlagen sind die zu pflegenden Grünstreifen dem Eigentümer der anliegenden Grundstücke schriftlich zu übergeben.

d) Überschreiten die Grünflächen

- 1. Rasenflächen von mehr als 200 m² oder
- 2. Beetflächen von mehr als 50 m²

je Anliegergrundstück, können auf Antrag gesonderte Pflegevereinbarungen getroffen werden.

2. in den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen

- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
- b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,

2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Dargun mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jedoch widerruflich nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Dargun befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot.

(2) Von dem Verbot des Einsatzes von Herbiziden und chemischen Mitteln sind Flächen der Straßenrandbereiche ausgeschlossen, die nach dem Pflanzenschutzgesetz einer Ausnahmegenehmigung des Landespflanzenschutzamtes unterliegen. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehwege gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesene Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Als abstumpfende Mittel sollten vorrangig Sand und Kies eingesetzt werden. Handelsüblich zugelassene Auftaumittel können verwendet werden.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung

durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07:00 Uhr des folgenden Tages, fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, bis 08:00 Uhr zu entfernen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte ist bis 07:00 Uhr des folgenden Tages, fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, bis 08:00 Uhr zu beseitigen. Auf Fahrbahnen, deren Reinigung nicht übertragen wurde, wird zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte vorrangig die Feuchtsalztechnologie FS 30 angewendet. Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Fahrbahnen, deren Reinigung nicht übertragen wurde, erfolgt nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V § 50 entsprechend der festgelegten Rang- und Reihenfolge durch die Stadt Dargun oder eines beauftragten Dritten.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teils des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 2 und 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG- MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Dargun die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (Ersatzvornahme). Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Dargun oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden oder auftauenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht gemäß den §§ 3 und 5 dieser Satzung nicht nach, kann die Stadt Dargun die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

* Satzung vom 29.11.2005

* Eingearbeitet die Änderung vom 15.01.2007 durch Beschluss-Nr. 03/07

* Eingearbeitet die Änderung vom 28.06.2010 durch Beschluss-Nr. 26/10

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Dargun

Reinigungsstufe 3 - nur Fahrbahnen

(einmal wöchentliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen)

- Ahornweg
- Am Bahndamm
- Am Forsthof
- Am Sportplatz (von Gartenstraße bis Diesterwegstraße)
- Amtsstraße
- Ausbau (von der Einmündung Landstraße 20 bis Ausbau Nr. 8a)
- Bahnhofstraße (von Feldstraße bis Neubauer Straße)
- Barlin – siehe Flurkarte
- Brauereistraße
- Brudersdorf – siehe Flurkarte
- Brudersdorfer Straße (von Jahnstraße bis Diesterwegstraße)
- Burgstraße
- Darbein – siehe Flurkarte
- Demminer Straße
- Diesterwegstraße
- Feldstraße
- Friedhofsweg
- Forstsiedlung (ohne Stichstraßen)
- Gartenstraße
- Glasow – siehe Flurkarte
- Groß Methling – siehe Flurkarte
- Hirtenweg (von Amtsstraße bis Röcknitzstraße)
- Jahnstraße (von Straße Am Sportplatz bis Neubauer Straße)
- Jahnstraße (von Demminer Straße bis Brudersdorfer Straße)
- John-Brinckman-Straße
- Klein Methling – siehe Flurkarte
- Klosterdamm
- Kützerhof – siehe Flurkarte
- Lerchenweg
- Levin – siehe Flurkarte
- Mittelweg
- Mühlenweg (von Demminer Straße bis Am Bahndamm)
- Neubauer Straße (von Jahnstraße bis Diesterwegstraße)
- Platz des Friedens
- Röcknitzstraße
- Rudolf-Tarnow-Straße (ohne Strichstraßen)
- Rudolf-Tarnow-Straße Nr. 80 bis 89
- Schloßstraße
- Schulstraße
- Schwarzenhof – siehe Flurkarte
- Stubbendorf – siehe Flurkarte
- Wagun – siehe Flurkarte
- Zarnekow – siehe Flurkarte

Bei den Straßen mit dem Zusatz „siehe Flurkarte“ ergeben sich die maschinell gereinigten Fahrbahnabschnitte aus den farblichen Markierungen in den entsprechenden Flurkarten. Die Flurkarten sind Bestandteil dieser Satzung.